

# Titelschutz

## JOURNAL

DEUTSCHLANDS SPEZIAL-MEDIUM FÜR TITELSCHUTZ

– ZEITUNG – ZEITSCHRIFT – BUCH – HÖRFUNK – TV – FILM – TONTRÄGER – SPIELE – SOFTWARE –

### Markennamen müssen Unterscheidungskraft besitzen: "HUQQA" ist kein Markenname



#### HUQQA als Wort-Bild-Marke eingetragen

Hintergrund der Entscheidung ist ein Markenrechtsstreit vor dem Bundespatentgericht.

Zuvor hatte ein Unternehmen im Jahr 2015 den Begriff "HUQQA" als Wort-Bild-Marke eintragen lassen. Zu den Waren und Dienstleistungen, für die die Eintragung beantragt wurde, gehören unter anderem Raucherartikel sowie der Betrieb von Clubs. Ein Konkurrent griff die Markeneintragung anschließend an und stellte am 20. August 2018 beim Deutschen Patent- und Markenamt einen entsprechenden Löschungsantrag. Begründet wurde der Antrag damit, die angegriffene Marke sei nicht unterscheidungskräftig und wäre zudem freihaltebedürftig. Dem Löschungsantrag gab das Deutsche Patent- und Markenamt mit Beschluss vom 4. Februar 2020 statt.

Die dagegen gerichtete Beschwerde des Unternehmens vor dem BPatG blieb ohne Erfolg (Beschl. v. 03.03.2021 – 28 W 37/20). In seiner Entscheidung schloss sich das BPatG der Auffassung des Deutschen Patent-

und Markenamtes an. Demnach sei bereits die Eintragung der angegriffenen Marke wegen Fehlens der dafür erforderlichen Unterscheidungskraft fehlerhaft gewesen und aufgrund eines Freihaltebedürfnisses zu löschen. Zur Begründung führte das Gericht aus, dass die Bezeichnung "HUQQA" in Deutschland bereits im Zeitpunkt der Anmeldung zur Markeneintragung als Synonym für "Wasserpfeife" verwendet worden sei und daher als bloße Gegenstandsbezeichnung keine Unterscheidungskraft entfalte.

Die angegriffene Marke sei zudem freihaltebedürftig, weil die Bezeichnung zur Beschreibung der beanspruchten Waren und Dienstleistungen objektiv geeignet wäre. Da seit Mitte der 2000er-Jahre der Tabakkonsum mit Wasserpfeifen gestiegen sei, bestünde aufgrund der zunehmenden Bekanntheit von Wasserpfeifen bereits damals ein Bedürfnis verschiedener Anbieter, Wasserpfeifen sowie gastronomische Betriebe mit thematischem Bezug entsprechend zu beschreiben.

In der gegen den Beschluss eingereichten Rechtsbeschwerde vor dem BGH rügte die Markeninhaberin daraufhin Gehörsverletzungen sowie eine unzureichende Sachaufklärung durch das BPatG – allerdings ohne Erfolg.

#### BGH schließt sich Auffassung des BPatG an

In seinem Beschluss vom April schloss sich der erste Zivilsenat den Einschätzungen des BPatG an. Eine Rüge der Markeninhaberin, das BPatG habe die ... >>> **S. 2**

(...) Damit ein Name als Marke eingetragen werden kann, muss er Unterscheidungskraft aufweisen. An einer solchen fehlt es jedoch, wenn Namen lediglich einen Gegenstand bezeichnen. **Da der Begriff "Huqqa" in Deutschland ein Synonym für Wasserpfeifen darstelle, fehle es daher an der für Markennamen notwendigen Unterscheidungskraft. Das hat der Bundesgerichtshof in einem Beschluss vom April 2022 entschieden und damit eine vorangegangene Entscheidung des Bundespatentgerichts bestätigt (Beschl. v. 21.04.2022, Az. 1 ZB 39/21).**



Gute Ideen brauchen gute Namen.

Wir entwickeln unverwechselbare Namen und Titel.

Testen Sie auch unser neues Namensfindungs-Portal NameRobot.de.

[www.Namestorm.de](http://www.Namestorm.de)

## Alle 7 Titel auf einen Blick

Basics öffentlicher Dienst

Beamten Basics

Beamten-Basics

Beamtenbasics

Gesundes ich

mbm music business masterclass

music business masterclass

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### music business masterclass

### mbm music business masterclass

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Datenträger aller Art, Hörfunk, Fernsehen, Film und sonstige elektronische und digitalen Medien, Softwareerzeugnisse, Fortbildungs- und Coaching-Veranstaltungen und sonstige Werkarten.

**FerryHouse GmbH & Co KG,**  
**Shanghaiallee 9,**  
**D - 20457 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Beamten-Basics

### Beamtenbasics

### Beamten Basics

### Basics öffentlicher Dienst

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien.

**DBB Verlag GmbH,**  
**Friedrichstraße 165,**  
**D - 10117 Berlin**

## FORTSETZUNG VON SEITE 1

>>> ... Schreibweise der angegriffenen Marke nicht hinreichend berücksichtigt, wies der BGH zurück. Die Markeninhaberin hatte mit der Rechtsbeschwerde gerügt, das BPatG habe sich nicht damit auseinandergesetzt, dass sich der Wortbestandteil "HUQQA" aufgrund der Doppelkonsonantenfolge "QQ" sowie der Großbuchstaben in seiner Schreibweise weder in der deutschen noch in einer anderen Sprache wiederfinde und dadurch Unterscheidungskraft begründen könne. Auch merkte die Markeninhaberin an, dass der Begriff "Wasserpfeife" in der indischen Sprache anders geschrieben werde und die Bezeichnung "Huqqa" im Übrigen "Gefäß" und gerade nicht "Wasserpfeife" meine. Nach Ansicht der Karlsruher Richter musste sich das Patentgericht allerdings nicht mit der Frage auseinandersetzen, ob Huqqa im Indischen gegebenenfalls anders geschrieben werde. Entscheidend sei allein die Lage in Deutschland. Auch fehle es an der erforderlichen Unterscheidungskraft, da der Name "Hukka" entgegen der Behauptung der Markeninhaberin bereits seit 1996 im Duden zu finden sei. Dies gelte auch für die Variante "Huka". Geläufig sei ferner die aus dem Englischen übernommene Schreibweise "Hookah". Die Schreibweise mit Großbuchstaben oder dem Doppel-Q ändere hieran nichts, da es aus Sicht der Richter zulässig ist, eine phonetische Gleichwertigkeit mit anderen kursierenden Bezeichnungen anzunehmen.

Zudem rügte das Unternehmen eine Gehörsverletzung mit der Begründung, das BPatG habe ignoriert, dass die Markeninhaberin bereits 2013 eine Bar namens "Huqqa Bar" betrieben habe. Auch diesem Vorbringen entsprach der BGH jedoch nicht. Da sich das BPatG insbesondere im Rahmen einer Vorlage entsprechender Handelsregisterauszüge mit dem Vorbringen befasst habe, es jedoch nicht für durchgreifend erachtet hatte, bestünden keine Anhaltspunkte für einen Gehörsverstoß.

Zuletzt folgte der BGH auch nicht dem in der Rechtsbeschwerde gerügten Begründungsmangel. Insofern führte das Gericht aus, es käme für die Begründung allein darauf an, ob erkennbar ist, welcher Grund für die Entscheidung maßgebend gewesen ist. Nicht entscheidend sei hingegen, ob die Beurteilung in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht fehlerfrei ist. Da nach Ansicht der BGH-Richter die Entscheidung des BPatG allerdings ohne Weiteres erkennen lässt, aus welchen Gründen der angegriffenen Marke die Schutzfähigkeit abgesprochen wird, sei den Begründungsanforderungen Genüge getan.

• [www.wbs-law.de](http://www.wbs-law.de)



## EuGH stärkt Rechte von Reisenden: Verarbeitung von Fluggastdaten nur bei Terrorgefahr

**(...) Die Speicherung von Fluggastdaten stellt einen erheblichen Eingriff in das Grundrecht des Privat- und Familienlebens dar. Deshalb müsse diese auf das zur Terrorismus- und Kriminalitätsbekämpfung absolut Notwendige beschränkt werden, so der Europäische Gerichtshof (EuGH, Urt. v. 21.06.2022, Az. C-817/19).**

### Recht auf Privatleben und Datenschutz verletzt?

Seit 2016 gibt es die europäische Richtlinie über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (2016/681 (EU)) zur Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität. Diese schreibt die systematische Verarbeitung einer großen Zahl von PNR-Daten (Passenger Name Record) der Fluggäste von Flügen zwischen der Union und Drittstaaten (Drittstaatsflüge) bei der Einreise in die bzw. der Ausreise aus der Union vor. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten diese Richtlinie nach ihrem Art. 2 auch auf Flüge innerhalb der Union (EU-Flüge) anwenden.



Die belgische Menschenrechtsorganisation Ligue des droits humains (Liga für Menschenrechte, LDH) erhob im Juli 2017 vor dem belgischen Verfassungsgerichtshof Nichtigkeitsklage gegen das Gesetz, mit dem die Richtlinie in belgisches Recht umgesetzt wurde. Dieses sieht unter anderem vor, dass Flug-, Bahn-, Bus-, Fähr- und Reiseunternehmen die Daten aller Passagiere, die sich über die Landesgrenze bewegen, an eine Zentralstelle weitergegeben müssen, von der aus Polizei und Geheimdienste auf die Daten zugreifen können.

Die LDH machte geltend, dieses Gesetz verletze das im belgischen Recht und im Unionsrecht garantierte Recht auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten. Sie rügte den sehr großen Umfang der PNR-Daten sowie den allgemeinen Charakter ihrer Erhebung, Übermittlung und Verarbeitung. Außerdem schränke das Gesetz die Freizügigkeit ein, da mit ihm durch die Ausdehnung des "PNR-Systems" auf EU-Flüge sowie auf Beförderungen mit anderen Mitteln innerhalb der Union indirekt wieder Grenzkontrollen eingeführt würden.

Im Oktober 2019 hat der belgische Verfassungsgerichtshof dem EuGH zehn Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt, die u. a. die Gültigkeit der PNR-Richtlinie sowie die Vereinbarkeit des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 mit dem Unionsrecht betreffen.

### Richtlinie grundsätzlich mit Grundrechten vereinbar

Diese Fragen beantwortete der EuGH nun und stellte in seinem Urteil zunächst fest, dass die PNR-Richtlinie einen schweren Eingriff in das Grundrecht des Privat- und Familienlebens darstelle, aber gleichwohl mit europäischen Grundrechten vereinbar sei. Die in der Richtlinie vorgesehenen Befugnisse seien indes eng auszulegen, um bei der Übermittlung, Verarbeitung und Speicherung von PNR-Daten zum Zwecke der Bekämpfung terroristischer Straf-

taten und schwerer Kriminalität die Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Das durch die PNR-Richtlinie eingeführte System dürfe sich nur auf die im Anhang ausdrücklich genannten Informationen erstrecken. Es müsse auf terroristische Straftaten und schwere Kriminalität mit einem – zumindest mittelbaren – objektiven Zusammenhang mit der Beförderung von Fluggästen beschränkt werden. Die Ausdehnung der Anwendung der PNR-Richtlinie auf EU-Flüge durch die Mitgliedsstaaten müsse sich zudem auf das absolut Notwendige erstrecken und gerichtlich kontrollierbar sein. Die Grenzen des "absolut Notwendigen" würden nur dann nicht überschritten, wenn sich der Mitgliedsstaat mit einer als real und aktuell oder vorhersehbar einzustufenden terroristischen Bedrohung konfrontiert sehe. Liege eine solche Bedrohung nicht vor, dürften die durch die Richtlinie ermöglichten Instrumente nur für solche Flüge angewandt werden, hinsichtlich derer sich konkrete Anhaltspunkte ergäben, die eine Anwendung der Richtlinie rechtfertigen könnten. Solche Anhaltspunkte können nach Auffassung der europäischen Richter in etwa in bestimmten Reismustern, aber auch spezifischen Flugverbindungen oder bestimmten Flughäfen zu finden sein. (...)

• [www.wbs-law.de](http://www.wbs-law.de)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titel-  
schutz für eine Mandantin in Anspruch für den Titel:

### Gesundes ich

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, grafischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien und -Produkte, Internet) sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, WAP).

**Rechtsanwalt Sebastian Fehrens,**  
**Rathenastraße 8,**  
**D - 07745 Jena**



# Titelschutz

## JOURNAL

IMPRESSUM | MEDIADATEN NR. 22 – GÜLTIG AB 1.1.2022

<b>Titelschutz-Anzeige:</b>	<b>Erster Titel</b> (ca. 85 x 40 mm) jeder <b>Folge-Titel</b>	110,-- Euro 20,-- Euro
<b>Wiederholungs-Anzeige*:</b>	Wiederholung der identischen Titelschutz-Anzeige nach ca. 5 Monaten zu <b>50% Rabatt</b> .	
<b>Kombi-Anzeige Deutschland + Österreich:</b>	<b>Erster Titel</b> (ca. 85 x 40 mm) jeder <b>Folge-Titel</b>	190,-- Euro 40,-- Euro

Seit Juni 2009 erscheint das „**Titelschutz-Journal**“ in **Österreich** mit einer eigenen Ausgabe.  
Infos unter: [www.titelschutzjournal.at](http://www.titelschutzjournal.at)

\*Auftragserteilung bei Erstbuchung. Erst- & Wiederholungsbuchungen werden gemeinsam berechnet. Rückerstattung bei nachträglichem Verzicht auf die Wiederholung ist nicht möglich.

In Österreich ist die Schaltung von Titelschutz-Anzeigen gängige Praxis, ihre Wirksamkeit wurde noch nicht höchst richterlich bestätigt.

**Rabatt-Pakete:** 5 / 10 / 20 Schaltungen **10% / 20% / 30%**

\*Schaltung innerhalb von 12 Monaten. Ermäßigte Anzeigen, Kombi- und Wiederholungsanzeigen zählen nicht zu den jeweiligen Rabatt-Paketen und sind nicht weiter rabattierbar. Alle Rabatte werden unterjährig gewährt. Bei Nicht-Erreichen des Volumens wird die Differenz am Ende des Rabattzeitraums verrechnet. Weitere Details zu den Rabatt-Paketen in den ausführlichen Mediadaten unter [www.titelschutzjournal.de](http://www.titelschutzjournal.de).

**Werbe-Anzeigen / Beilagen:**

Preise & Rabatte auf Anfrage

**Mehrwertsteuer / Zahlungsbedingung:**

Alle Preise zzgl. der jeweils gültigen MwSt.  
2% Skonto bei Vorauskasse,  
innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug

**Bezieherkreis:**

Medienanwälte und -Verbände, Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, Buchverlage, Tonträger-Produzenten, Hörfunk-/TV-/Filmproduzenten, Softwareproduzenten, Hörfunk- und Fernseh-Sender, PR- und Marketingagenturen

**Verlag:**  
rundy media GmbH,  
Am Glockenturm 6,  
D - 63814 Mainaschaff,  
Bundesrepublik Deutschland

**Telefon:** + 49 6021-58 388 0  
**Fax:** + 49 6021-58 388 22  
**eMail:** [titelschutz@rundy.de](mailto:titelschutz@rundy.de)  
**Internet:** [www.titelschutzjournal.de](http://www.titelschutzjournal.de)

**Bank:**  
Deutsche Bank Aschaffenburg,  
Kto.-Nr.: 0 24 24 20, BLZ: 795 700 24  
IBAN: DE56 7957 0024 0024 2420 00  
BIC (SWIFT): DEUTDE33HAN33

**USt.-ID-Nr.:** DE 169307829  
**Handelsregister-Nr.:** HRB 5818

**Anzeigenschluss:** Freitag, 13.00 Uhr

**Anzeigen-/Werbeleitung**  
**Svenja Rudorf**  
Tel.: +49 6021-58 388 0  
Fax: +49 6021-58 388 22  
eMail: [svenjarudorf@rundy.de](mailto:svenjarudorf@rundy.de)  
[titelschutz@rundy.de](mailto:titelschutz@rundy.de)

**Hefformat:** 210 mm breit x 297 mm hoch (DIN A 4)  
**Satzspiegel:** 175 mm breit x 262 mm hoch

**Druckunterlagen:** Dateien auf Datenträger /  
via eMail: [titelschutz@rundy.de](mailto:titelschutz@rundy.de) / FTP

**Erscheinung:** 1 x wöchentlich (dienstags)

**Verbreitete Auflage (inkl. E-Paper):** 3.900 Exemplare

**Print-Abo Deutschland:** 40,-- Euro pro Jahr bzw.:

**Print-Abo Ausland:** 70,-- Euro pro Jahr

**E-Paper-Abo:** **Kostenlos**

**AGB:** Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der rundy media GmbH